

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 29. October 1863.)

22. Bekanntmachung,

die Abänderungen des Vereinszolltarifs

betriffend.

Von Fürstlicher Landesregierung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif beschlossen worden sind, welche vom 1. November d. J. an in Wirksamkeit treten sollen:

- 1) Knitin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5. a. des Vereins-Zolltarifs dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Thlr., dagegen ist Benzol der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen.
- 2) Auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezeichnete Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangs-Abgabe.
- 3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgebracht sind (sogenannte Buchzeichen und Vergleichen) sind den im amtlichen Waarenverzeichnis auf Position II. 27. b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
- 4) Die Artikel „Decken“ (Zufdecken) und „Matten“ sind in folgender Weise gefaßt worden:

Decken (Zufdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Winsen und Baumwurzeln, siehe Matten,